

Kurzinformation 2/2018

## Arbeitgeber\*in verzogen

In prekären Beschäftigungsverhältnissen geschieht es vor allem zugewanderten Arbeitnehmer\*innen, dass ihr\*e Arbeitgeber\*in plötzlich den Kontakt abbricht: sie erhalten keine schriftliche Kündigung, werden aber auch nicht mehr für die Arbeit eingesetzt. In vielen Fällen stehen noch Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis aus. Ggf. ergibt sich auch ein etwaiger Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB III aus dem Arbeitsverhältnis und dem Beweis des unfreiwilligen Verlustes des Arbeitsplatzes.

Dieses Informationsblatt fasst in aller Kürze bestehende arbeitsrechtliche Handlungsoptionen in diesen Fällen zusammen. Für mehr Informationen wenden Sie sich an das Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit BEMA: [www.bema.berlin](http://www.bema.berlin).

### 1. Beweissicherung

Für alle zukünftigen Schritte sind genaue Angaben über das Arbeitsverhältnis unbedingt notwendig. Dazu gehören möglichst: ein schriftlicher Arbeitsvertrag, die Dokumentation von Arbeitszeiten (als Beispiel kann dieser [Arbeitszeitenkalender](#) benutzt werden), Adressen der Arbeitsorte, Fotos von der Arbeit und vom\*von der Arbeitnehmer\*in bei der Arbeit, Lohnabrechnungen, Quittungen, E-Mails, Schichtpläne, Aussagen von Kolleg\*innen, die bestätigt werden können usw. Je mehr solcher Beweise gesammelt werden können, desto besser.

## 2. Anbieten der Arbeitskraft

Auch wenn der\*die Arbeitnehmer\*in keine wirksame schriftliche Kündigung erhalten hat, die Tätigkeit aber für längere Zeit unterbrochen war, wird das rechtlich als stillschweigend einvernehmliche Aufhebung des Vertrages eingeordnet. Deshalb sollte dem\*der Arbeitgeber\*in die Bereitschaft zur weiteren Beschäftigung unverzüglich, schriftlich und nachweisbar kommuniziert werden. Ein formloses Schreiben per Post mit Einschreiben und vor Zeugen, per Fax oder per E-Mail wären Möglichkeiten dies zu tun.

Sollte es daraufhin keine Reaktion seitens des\*der Arbeitgebers\*in geben, sollte spätestens nach 3 Wochen eine Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht erhoben werden.

## 3. Arbeitgeber\*in unbekannt verzogen

Für den Fall, dass Post an den\*die Arbeitgeber\*in zurückkommt, gibt es zwei Möglichkeiten, die Anschrift zu ermitteln:

- ✓ Der\*die Arbeitgeber\*in ist eine Handelsgesellschaft. So sollte zunächst die Geschäftsadresse im Handelsregister geprüft werden. Kostenlos kann das z.B. [hier](#) geprüft werden.
- ✓ Der\*die Arbeitgeber\*in ist eine natürliche Person. So kann eine Melderegisterauskunft bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Dafür müssen Name und Vorname des\*der Arbeitgebers\*in sowie entweder Geschlecht und Geburtsdatum oder letzte bekannte Anschrift angegeben werden. Ebenfalls muss ein berechtigtes Interesse für die Auskunft nachgewiesen werden. Eine etwaige Intention der Rechtsverfolgung begründet ein solches Interesse. Die Auskunft kostet 5 Euro und kann in Berlin [hier](#) online beantragt werden.

Darüber hinaus wäre im bundesweiten [online-Register](#) eine etwaige Insolvenzbekanntmachung des\*der Arbeitgebers\*in zu prüfen. Wenn das zutrifft, empfiehlt es sich für die Arbeitnehmer\*innen innerhalb von maximal zwei Monaten nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Insolvenzzgeld bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

Wenn trotz der Einholung der Auskünfte die neue Anschrift des\*der Arbeitgebers\*in nicht herauszufinden ist, kann beim Arbeitsgericht die

öffentliche Zustellung einer Klage durch Aushang im Gericht beantragt werden. Bei der Beantragung der öffentlichen Zustellung soll dargelegt werden, dass der Aufenthaltsort des Empfängers nicht bekannt sei und eine Zustellung an eine\*n Vertreter\*in oder Bevollmächtigte\*n nicht möglich sei. Die Klage gilt als an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs ein Monat verstrichen ist.

#### 4. Anzeige Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Falls es sich bei den ausstehenden Ansprüchen um Mindestlohnbetrug, nicht entrichtete Sozialleistungs- oder Steuerbeiträge handelt, sollte der\*die Arbeitgeber\*in bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit gemeldet werden. Das kann per [E-Mail](#) gemacht werden. Obwohl die Finanzkontrolle keine arbeitsrechtlichen Ansprüche für den\*die Arbeitnehmer\*in durchsetzt, hat sie den Auftrag die Firma zu prüfen und ggf. ordnungs- oder sogar strafrechtliche Verfahren einzuleiten. Nachweise und Ergebnisse dieser Verfahren können auch in einem arbeitsrechtlichen Verfahren hilfreich sein.

Stand: 13.12.2018

#### Kontakt

Ruxandra Empen  
Referentin Öffentlichkeitsarbeit  
empen@berlin.arbeitundleben.de  
Tel. +49 (0) 30 5130 192 77